



2.2.5 Hochwasser

Gravierende Hochwasserereignisse, nicht zuletzt das Jahrhunderthochwasser vom August 2002, waren Anlass für den Erlass des Hochwasserschutzgesetzes vom 03.05.2005, das inhaltlich weitgehend in den Abschnitt 6 des neuen Wasserhaushaltsgesetzes vom 01.03.2010 übernommen wurde. Landesrechtlich ergänzt und konkretisiert werden diese bundesrechtlichen Regelungen in den Art. 43-50 des Bayerischen Wassergesetzes. Mit diesen Gesetzen werden die Landesbehörden und Gemeinden verpflichtet, zügig dort Überschwemmungsgebiete zu ermitteln und festzusetzen, wo bei Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstehen oder zu erwarten sind. Anders als in Bayern früher üblich, stellen die Gesetze klar, dass auch bebaute Bereiche förmlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden können.

In förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nur unter eng gefassten Voraussetzungen die Ausweisung von Baugebieten noch möglich. Für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen in Ü-Gebieten gelten Bestimmungen, die eine hochwasserangepasste Bauweise und den Ersatz verloren gehender Rückhalteräume sicherstellen sollen (Hinweise hierzu unter folgendem [Link](#)).

Im Landkreis Ebersberg sind – noch auf der Grundlage des vor Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes geltenden Rechts – folgende Überschwemmungsgebiete durch Verordnung des Landratsamts festgesetzt:

Überschwemmungsgebiete

Die im Landkreis Ebersberg aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die dazugehörigen, einschlägigen Schutzgebietsverordnungen können unter folgendem [Link](#) eingesehen werden.

Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Planungen für einen Hochwasserschutz in der Fläche (z.B. Aufforstungen, Schaffung von Dämmen und Geländemulden, Aufweitungen der Gewässer etc.), die in verschiedenen Gemeinden (z.B. Glonn, Grafing, Markt Schwaben, Pliening, Poing) erstellt wurden oder in Erarbeitung sind, gestalten sich hinsichtlich ihrer Umsetzung häufig problematisch, da oftmals das Einverständnis der Grundstückseigentümer für die angedachten Maßnahmen nicht erlangt werden kann und auch die gesetzlich vorgeschriebenen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für entsprechende Maßnahmen sehr komplex und aufwändig sind, da in diesen Verfahren eine Vielzahl von Belangen zu berücksichtigen ist.



Nicht außer Acht gelassen werden darf im Zusammenhang mit der Problematik „Hochwasserschutz“ auch die Tatsache, dass die Bewirtschaftung der Gewässer selbst, also z.B. die Art der Gewässerunterhaltung und –pflege, Ausbaumaßnahmen an einem Gewässerlauf usw., einen bedeutenden Einfluss auf Rückhaltevermögen und Abflussverhalten eines Gewässers haben.